

Hinweise für Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bitte lesen Sie auch das Dokument „Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen für den Bereich Wasserrecht“. Sie finden es auf der Internetseite des Landkreises Hof.

Warum erhalten Sie dieses Informationsblatt?

Gewässer sind eine wichtige Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Deshalb müssen sie besonders geschützt werden.

Dieses Informationsblatt erklärt Ihnen die wichtigsten Pflichten, wenn Sie eine Anlage betreiben, in der mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

Die rechtlichen Grundlagen sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Bayerische Wassergesetz (BayWG) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Welche Anlagen sind gemeint?

Eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Einrichtung, in der solche Stoffe

- gelagert,
- hergestellt,
- behandelt,
- verwendet,
- abgefüllt oder
- umgeschlagen

werden.

Dazu gehören auch bestimmte Rohrleitungen und Zubehörteile.

Eine Anlage gilt in der Regel als ortsfest, wenn sie länger als sechs Monate am gleichen Ort betrieben wird.

Rechtsgrundlage

§ 2 Abs. 9 AwSV

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 03.09.2026), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.

Beispiele

Lageranlagen

- Heizöltanks
- Diesel- und Benzintanks
- Chemikalienlager
- Lager für Öle, Lacke oder Reinigungsmittel

Abfüll- und Umschlaganlagen

- Tankstellen
- Heizöl-Abfüllplätze
- Umschlagflächen für wassergefährdende Flüssigkeiten

Produktions- und Verwendungsanlagen

- Maschinen mit Ölen oder Chemikalien
- Anlagen zur Metallbearbeitung
- Reinigungsanlagen mit Lösemitteln

Landwirtschaftliche Anlagen

- Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)
- Lager für flüssige Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel

Rückhalte- und Nebenanlagen

- Auffangwannen
- Pump- und Dosieranlagen

Rohrleitungsanlagen

Wofür sind Sie verantwortlich?

Als Betreiberin oder Betreiber tragen Sie die Verantwortung für Ihre Anlage.

Sie müssen sicherstellen, dass die Anlage

- den gesetzlichen Anforderungen entspricht,
- sicher betrieben wird,
- regelmäßig kontrolliert wird und
- in einem ordnungsgemäßen Zustand bleibt.

Auch wenn Sie Arbeiten an Fachbetriebe vergeben, bleiben Sie verantwortlich.

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 03.09.2026), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.

Das müssen Sie beachten

Sie müssen Ihre Anlage so errichten, betreiben und instand halten, dass Gewässer nicht verunreinigt werden können (§ 62 Abs. 1 WHG).

Außerdem müssen Sie insbesondere

- Ihre Anlage regelmäßig überwachen,
- erforderliche Prüfungen durchführen lassen,
- Mängel unverzüglich beseitigen,
- vorgeschriebene Unterlagen bereithalten,
- die Anzeigepflichten beachten und
- Fachbetriebe beauftragen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Je nach Art Ihrer Anlage können weitere Anforderungen gelten.

Wichtige Regelungen hierzu finden sich insbesondere in der AwSV und dem WHG. Dazu gehören unter anderem:

- Grundsatzanforderungen (§ 17 AwSV)
- Pflichten bei Betriebsstörungen und Instandsetzung (§ 24 AwSV)
- Anzeigepflichten (§ 40 AwSV)
- Anlagendokumentation (§ 43 AwSV)
- Betriebsanweisung und Merkblatt (§ 44 AwSV)
- Fachbetriebspflicht (§ 45 AwSV)
- Überwachungs- und Prüfpflichten (§ 46 AwSV)
- Beseitigung von Mängeln (§ 48 AwSV)
- Anforderungen an JGS-Anlagen (Anlage 7 AwSV)
- Eignungsfeststellung von Bauarten und Anlagenteilen (§ 63 WHG)

Was ist bei einem Schadensfall zu tun?

Wenn wassergefährdende Stoffe austreten oder Sie einen Austritt vermuten, handeln Sie sofort.

1. Begrenzen Sie den Schaden so gut wie möglich.
2. Informieren Sie unverzüglich die Feuerwehr.
3. Informieren Sie außerdem sofort das Landratsamt Hof.

Je schneller Sie handeln, desto besser lassen sich Schäden für Gewässer und Umwelt vermeiden.

Weitere Informationen

Auf der Internetseite des Landkreises Hof finden Sie

- Formulare,
- Merkblätter,

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 03.09.2026), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.

- weitere Informationen und
- das Dokument „Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen für den Bereich Wasserrecht“.

<https://www.landkreis-hof.de/>

Haben Sie Fragen?

Schreiben Sie uns gerne eine E-Mail:

wassergefaehrdende.stoffe@landkreis-hof.de

Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung beim Schutz unserer Gewässer.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs 403 -Umweltschutz, Immissionsschutz, Naturschutz, Wasserrecht,
Abfallrecht-

Landratsamt Hof

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 03.09.2026), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.